

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke, Andrej Hunko,
Dr. Alexander S. Neu, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/7829 –**

Die Situation der Menschenrechte in der Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Als Mitinitiatorin der Abkommen von Minsk hat die Bundesregierung eine besondere Verantwortung auch für die Situation der Menschenrechte in der Ukraine. Während die Menschenrechtslage in der Ost-Ukraine von ihr kritisch thematisiert wird (Auswärtiges Amt vom 20. Mai 2014, www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/Aktuell/140520_MR-Ukraine.html), ist ihr Einsatz nach Auffassung der Fragesteller für die Verbesserung der Menschenrechtslage in den von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten viel zu gering. Die „Human Rights Watch“ kommt im „World Report 2015“ zu einer ernüchternden Einschätzung, was den Einsatz westlicher Regierungen insgesamt für die Durchsetzung der Menschenrechte in der Ukraine betrifft: „Throughout the year, the European Union, United States, NATO, and other key actors showed overwhelming support for the Ukrainian government without adequately pressing human rights issues“ (Human Rights Watch: World Report 2015, Ukraine, www.hrw.org/world-report/2015/country-chapters/ukraine, abgerufen am 15. Februar 2016).

Auch andere Menschenrechtsorganisationen wie „Amnesty International“ und „Reporter ohne Grenzen e. V.“ haben seit Beginn des Bürgerkrieges zahlreiche alarmierende Berichte und Erklärungen zur Situation der Menschenrechte in der Ukraine abgegeben (Amnesty International, Amnesty Report 2015, Ukraine, www.amnesty.de/jahresbericht/2015/ukraine?destination=node%2F3034, abgerufen am 15. Februar 2016; Reporter ohne Grenzen e. V., Ukraine, www.reporter-ohne-grenzen.de/ukraine, abgerufen am 15. Februar 2016). Der Europarat hat sich ebenfalls mehrfach besorgt über die humanitäre Lage und Menschenrechtssituation in der Ukraine geäußert (vgl. www.coe.int/en/web/commissioner/country-report/ukraine). Am 18. November 2015 fand im Haus des Journalisten in Moskau ein Gespräch am Runden Tisch zur Menschenrechtssituation in der Ukraine statt. Die Bundestagsabgeordneten Wolfgang Gehrcke und Andrej Hunko erhielten bei dieser Veranstaltung durch zahlreiche Schilderungen von Betroffenen und Augenzeugen einen Eindruck der Menschenrechtssituation in der Ukraine aus erster Hand, der die vorliegenden Berichte bestätigte und teilweise konkretisierte:

Seit dem Jahr 2014 sind 2,6 Millionen Bürgerinnen und Bürger der Ukraine vor allem vor dem Krieg in die Russische Föderation geflüchtet, berichtete die Präsidentin der „Vereinigung der Politemigranten und politischen Häftlinge der Ukraine“ (VPPU), Larisa Schesler. Die VPPU, deren politisches Spektrum von Monarchisten bis hin zu Marxisten reiche, sei in der Russischen Föderation die einzige Interessenvertretung der Flüchtlinge aus der Ukraine, die häufig nur unter dem Aufenthaltstitel „vorübergehendes Asyl“ geduldet werden.

Mehrere Personen berichteten über Repressionen, in deren Folge sie gezwungen waren, die Ukraine zu verlassen. Neben Rechtsanwälten, die politische Gefangene in der Ukraine betreut hatten, war dies der Journalist und Arzt Vitalij Skorochodov, der sich, von Rechtsradikalen verfolgt, auf der Liste der sogenannten Feinde der Nation auf der berühmten Website „Mirotvorez“ (Friedensstifter) fand, ebenso wie die später ermordeten Oles Busina und Oleg Kalaschnikow. Auch der Abgeordnete Nikolaj Maschkin aus Nikolaev und der Prorektor der Slawischen Universität in Charkow, Alexej Samojlov, wurden unter fadenscheinigen Gründen verhaftet und später gegen Kriegsgefangene der Gegenseite ausgetauscht.

In diesem Zusammenhang wurde auch über einen bekannteren politischen Häftling, den Journalisten und Maidan-Unterstützer Ruslan Kozaba, berichtet, der sich seit über einem Jahr in Haft befindet. Nachdem Ruslan Kozaba mehrfach aus den von den Aufständischen kontrollierten Gebieten berichtet hatte, kritisierte er den Krieg in der Ost-Ukraine als Brudermord und weigerte sich, seiner Einberufung zur Armee zu folgen. Nach seinem öffentlichen Aufruf zur Kriegsdienstverweigerung war er unter dem Vorwurf „Behinderung der Tätigkeit der Streitkräfte, Hilfestellung für ausländische Mächte, gar ‚Staatsverrat‘“ verhaftet worden. Selbst „Interviews mit russischen Fernsehsendern und [...] der ARD werden als belastende Indizien angeführt, um die ‚Hilfestellung für ausländische Mächte‘ zu belegen. Bei einem Schuldspruch drohen ihm zwölf bis 15 Jahre Haft“ (René Schulz, Knast für Friedenswunsch. Ukrainischer Kriegsdienstgegner seit einem Jahr in Untersuchungshaft. Solidarität findet er nur im Ausland., junge Welt vom 8. Februar 2016). Amnesty International erkannte Ruslan Kozaba als ersten politischen Gefangenen in der Ukraine seit fünf Jahren an (www.amnesty.org/en/latest/news/2015/04/ukraine-suspicious-deaths-need-credible-investigations/). Nach Angaben des Direktors der ukrainischen Niederlassung des Instituts der GUS-Staaten (GUS: Gemeinschaft Unabhängiger Staaten), Denis Denisov, sind in der Ukraine derzeit 5 000 Personen aus politischen Gründen inhaftiert.

In Übereinstimmung mit Berichten von Menschenrechtsorganisationen wurde geschildert, dass politische Häftlinge in illegalen Geheimgefängnissen festgehalten und gefoltert wurden: „Most of the worst abuses take place in informal places of detention“ (Amnesty International, Ukraine: Overwhelming new Evidence of Prisoners Being Tortured and Killed amid Conflict vom 22. Mai 2015, www.amnesty.org/en/press-releases/2015/05/ukraine-new-evidence-prisoners-tortured-and-killed-amid-conflict, abgerufen am 15. Februar 2016). Anlass für solche Inhaftierungen ohne richterlichen Beschluss seien häufig Meinungsäußerungen am Telefon, im Internet oder die Beteiligung an einer Demonstration. Die Nahrungsversorgung der Gefangenen sei unzureichend, Menschenrechtsorganisationen und Angehörige hätten keinen Zugang zu den Inhaftierten.

Besonders kritisch ist die Situation von Entführten durch faschistische Organisationen und sogenannte Freiwilligenbataillone, die zwar formal der Zentralregierung in Kiew unterstellt sind, sich ihrem Einfluss jedoch de facto nach wie vor entziehen: „On the pro-Kyiv side, a report by a former prisoner held by Right Sector, a nationalist militia, was especially disturbing. Using an abandoned youth camp as an ad hoc prison, Right Sector has reportedly held dozens of civilian prisoners as hostages, brutally torturing them and extorting large amounts of money from them and their families. Amnesty International has

alerted the Ukrainian authorities to these specific allegations but has not received a response“ (ebd).

Georgij Fjodorov, Mitglied der russischen Gesellschaftlichen Kammer, berichtete, dass bei der von ihm gegründeten Organisation „Recht gegen Faschismus“ über 600 Klagen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorlägen wegen ungesetzlicher Festnahmen, Folter, Mord, Entführungen und Vermögensverlust.

Die Organisation Reporter ohne Grenzen e. V. kommt in Bezug auf die Pressefreiheit in der Ukraine zu einem bedenklichen Ergebnis: „Journalisten müssen mit Gewalt oder gezielten Anschlägen rechnen, wenn sie kritisch berichten. Die meisten Überfälle bleiben straffrei“ (Reporter ohne Grenzen e. V., Ukraine, www.reporter-ohne-grenzen.de/ukraine, abgerufen am 15. Februar 2016). Die Oberste Rada hat im Mai 2015 vier „Dekommunisierungsgesetze“ verabschiedet, die, beispielweise durch das Verbot positiver Bezugnahme auf Klassiker der marxistischen Philosophie und Exponenten der internationalen Arbeiterbewegung, die Meinungsfreiheit beschneiden und der ukrainischen Gesellschaft insgesamt schaden. Die Venedig-Kommission des Europarates hat in ihrem gemeinsam mit dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE veröffentlichten Bericht zu einem der Gesetze festgestellt, dass es nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, und empfiehlt der ukrainischen Regierung, einen multiperspektivischen Ansatz zur Geschichte der Ukraine zu verfolgen, der eine gemeinsame Betrachtung ihrer Vergangenheit erlaubt, um sozialen Zusammenhalt, Frieden und Demokratie zu unterstützen ([www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2015\)041-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2015)041-e)). „Alle vier Gesetze sind hochproblematisch und werfen mehr Fragen auf, als sie zu lösen vorgeben. Ihnen liegt ein antiquiertes Geschichtsverständnis zugrunde, das von einer ‚objektiven‘ historischen Wahrheit ausgeht. Außerdem setzen sie den Sowjetkommunismus und den Nationalsozialismus im Konzept des Totalitarismus gleich und fallen damit auf den Stand der Geschichtswissenschaften der fünfziger Jahre zurück“ (Ulrich M. Schmid, Good Bye, Lenin! Fragwürdige „Dekommunisierungsgesetze“ in der Ukraine, Neue Zürcher Zeitung vom 9. September 2015, www.nzz.ch/feuilleton/good-bye-lenin-1.18609723, abgerufen am 15. Februar 2016). Auch die Einrichtung eines „Ministeriums für Informationspolitik“ im Dezember 2014 weckt düstere Assoziationen, nicht nur an George Orwells Roman „1984“.

1. Was hat die Bundesregierung konkret unternommen, um die Regierung der Ukraine zur Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte zu bewegen?

Die Bundesregierung spricht Menschenrechtsfragen bei verschiedensten Kontakten auf allen politischen Ebenen regelmäßig an und drängt bei wahrgenommenen Defiziten auf Verbesserungen. Zudem fördert die Bundesregierung verschiedene Projekte mit Menschenrechtsbezug, zum Beispiel aktuell ein Projekt zum Schutz der Menschenrechte von Binnenflüchtlingen in der Ostukraine in Kooperation mit der ukrainischen NRO Human Rights Foundation sowie zum Schutz von Journalisten und Förderung der Pressefreiheit in der Ostukraine gemeinsam mit der ukrainischen Organisation RUNY (Regional Union of Youth).

2. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den zahlreichen Berichten über gravierende Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine?

Die Bundesregierung verfolgt die Menschenrechtslage in der Ukraine genau. Es gibt zweifelsfrei weiterhin Missstände, die Lage hat sich jedoch nach Einschätzung der Bundesregierung seit 2014 in weiten Teilen des Landes verbessert, so kann die Zivilgesellschaft heute deutlich freier agieren als unter der Präsident-

schaft von Wiktor Janukowjtsch. Ein großer Teil der gravierendsten Menschenrechtsverletzungen werden heute nach Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen in Teilen der Ukraine festgestellt, die sich nicht unter Kontrolle der Regierung befinden (Krim, Teilgebiete des Donbass). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn des Bürgerkrieges auf der Flucht?
 - a) Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vor unmittelbarer Bedrohung durch den Krieg innerhalb der Ukraine geflüchtet, wie viele Menschen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung nach Russland, und wie viele Menschen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung in die Europäische Union flüchten (bitte nach von Kiew kontrollierten Gebieten und den abtrünnigen Gebieten in der Ostukraine aufschlüsseln)?

Nach Angaben des ukrainischen Ministeriums für Sozialpolitik waren am 29. Februar 2016 1 392 319 Familien (insgesamt 1 745 999 Menschen) als Binnenvertriebene registriert. Diese Angaben enthalten auch Personen, die die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete lediglich zur Registrierung temporär verlassen haben oder bereits zurückgekehrt sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- b) Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund staatlicher oder nicht-staatlicher politischer Verfolgung aus der Ukraine geflüchtet, und wie viele von diesen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung nach Russland, und wie viele Menschen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung in die Europäische Union flüchten (bitte nach von Kiew kontrollierten Gebieten, der Krim und den abtrünnigen Gebieten in der Ostukraine aufschlüsseln)?

Die Fluchtgründe und die Herkunftsregionen werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- c) Wie vielen Menschen aus der Ukraine wurde ein Schengen-Visum jeweils in den Jahren seit 2013 verweigert?

Von an der Deutschen Botschaft Kiew eingereichten Anträgen auf Schengen-Visa wurden abgelehnt:

2013: 5 374 Anträge (von insgesamt 112 220),

2014: 4 674 Anträge (von insgesamt 101 877),

2015: 5 835 Anträge (von insgesamt 98 408).

Es erfolgt hierbei keine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit.

4. Von welchen Ländern wurden jeweils wie viele ukrainische Flüchtlinge aufgenommen (bitte nach von Kiew kontrollierten Gebieten, der Krim und den abtrünnigen Gebieten in der Ostukraine aufschlüsseln)?

Die Gesamtzahl der in den Jahren 2014 und 2015 in den EU- und den EFTA-Mitgliedstaaten gestellten Asylanträge ukrainischer Asylbewerber ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (Quelle: Eurostat). Die Herkunftsregion innerhalb der Ukraine wird statistisch nicht erfasst.

	2014	2015
Europäische Union (28 Länder)	14.060	22.050
Belgien	570	435
Bulgarien	40	65
Tschechische Republik	515	695
Dänemark	135	95
Deutschland	2.705	4.660
Estland	60	95
Irland	50	45
Griechenland	110	225
Spanien	895	3.345
Frankreich	1.425	1.645
Kroatien	10	10
Italien	2.080	4.685
Zypern	95	70
Lettland	75	45
Litauen	70	65
Luxemburg	25	30
Ungarn	35	30
Malta	40	70
Niederlande	265	760
Österreich	455	505
Polen	2.275	2.295
Portugal	155	365
Rumänien	35	35
Slowenien	15	15
Slowakei	25	25
Finnland	300	75
Schweden	1.320	1.415
Vereinigtes Königreich	285	250
Island	15	10
Liechtenstein	5	15
Norwegen	130	95
Schweiz	210	245
Insgesamt	14.415	22.415

Laut dem Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) hatten am 8. Februar 2016 insgesamt 1 074 800 Menschen aus der Ukraine in anderen Staaten um Asyl oder einen Aufenthaltsstatus ersucht, davon 942 900 in der Russischen Föderation.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass in der Ukraine Flüchtlinge aus den abtrünnigen Gebieten hinsichtlich der Unterstützung durch die Behörden, aber auch bei der Suche nach Wohnraum und Arbeit, zumeist als „Menschen zweiter Klasse“ behandelt werden?

Der Bundesregierung sind Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten in der Behandlung von Binnenvertriebenen durch ukrainische Behörden bekannt. Zu einer regelmäßigen oder vorsätzlichen Diskriminierung von Binnenvertriebenen liegen der Bundesregierung jedoch keine Hinweise vor.

6. Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, wie die materielle und finanzielle Hilfe verwendet wird, die die Bundesregierung der Ukraine zur Verfügung gestellt hat?

Die Bundesregierung wird laufend über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfe informiert. Dies geschieht in erster Linie durch die Durchführungsorganisationen der Humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit, die die materiellen und finanziellen Beiträge der Bundesregierung zugunsten von Flüchtlingen in der Ukraine umsetzen.

7. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Flüchtlingslager, die auf dem Gebiet der Ukraine auch mit Mitteln der Bundesregierung unterhalten werden, internationalen Standards entsprechen?

In der Ukraine werden keine Flüchtlingslager mit Mitteln der Bundesregierung unterhalten. Bei der aus dem Einzelplan 23 finanzierten Erstellung von temporären Notunterkünften wurde die Einhaltung der notwendigen Standards durch eine deutsche Bauleitung sichergestellt. Vor Übergabe an die ukrainischen Partner wurden Wartungshandbücher erstellt. Die Durchführung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten wird regelmäßig durch die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) überwacht.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es in der Ukraine politische Gefangene gibt?

Es gibt Hinweise, dass es in der Ukraine in Einzelfällen zur „Politisierung“ bzw. politischer Einflussnahme auf juristische Prozesse kommt. Die Bundesregierung beobachtet diese Vorgänge mit Sorge und spricht diese auch in ihren Kontakten mit der ukrainischen Regierung deutlich an. Aus einer solchen Politisierung ist jedoch nicht zu schließen, dass es in der Ukraine gemäß den Kriterien der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (Definition eines politischen Gefangenen, s. Resolution 1900 (2012)) politische Gefangene gibt.

9. Welche Kenntnisse, auch Schätzungen, hat die Bundesregierung über die Anzahl der politischen Gefangenen in der Ukraine?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die ukrainische Regierung die Bestimmungen der Abkommen von Minsk für den Austausch von Kriegsgefangenen dadurch unterläuft, dass politische Häftlinge gegen Kriegsgefangene ausgetauscht werden?

Der Bundesregierung ist eine derartige Praxis nicht bekannt.

11. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass politische Gefangene teilweise eigens zu diesem Zweck inhaftiert oder entführt wurden?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass Gefangene nach ihrer offiziellen Freilassung entführt wurden, um später gegen Kriegsgefangene der Gegenseite ausgetauscht zu werden?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

13. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Freilassung der politischen Gefangenen in der Ukraine zu erreichen?

Die Bundesregierung steht in einem stetigen und engen Dialog mit der ukrainischen Regierung und spricht dabei auch Menschenrechtsfragen deutlich an. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es in der Ukraine illegale Geheimgefängnisse gibt?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass auf dem Territorium der Ukraine derzeit in den von den Separatisten gehaltenen Gebieten illegale Gefängnisse bestehen. Hierzu liegen Untersuchungsberichte verschiedener Menschenrechtsorganisationen, unter anderem des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vor, die auch Augenzeugenberichte von dort festgehaltenen Personen enthalten.

Aus den Berichten von Menschenrechtsorganisationen gehen teils auch Hinweise auf die Existenz von „inoffiziellen Inhaftierungsorten“ des ukrainischen Inlandsgeheimdienstes (SBU) hervor. Weiterführende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Standorte solcher illegaler Gefängnisse?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen. Dem Bericht mehrerer Menschenrechtsorganisationen zufolge liegen 72 der Gefängnisse in den Separatistengebieten. Darüber hinausgehende Informationen über die genauen Standorte der Gefängnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Sind unter diesen illegalen Gefängnissen nach Kenntnis der Bundesregierung auch solche, die von sogenannten Freiwilligenbataillonen und anderen faschistischen Organisationen kontrolliert oder betrieben werden?

Der Bundesregierung sind keine Hinweise auf institutionalisierte illegale Gefängnisse von Freiwilligenbataillonen oder faschistischen Organisationen bekannt. Sie hat Kenntnis von Berichten von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International, die auf Augenzeugenberichte aus ad-hoc-Gefangenenlagern hinweisen, die von einzelnen Mitgliedern rechter Bataillone unterhalten werden sollen.

17. Was hat die Bundesregierung in der Vergangenheit unternommen, um die ukrainische Regierung dazu zu bewegen, die illegalen Geheimgefängnisse zu schließen?

Bei den illegalen Gefängnissen unter Verantwortung der Separatisten, und damit von völkerrechtlich nicht legitimierten Gruppierungen, sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung und selbst der ukrainischen Regierung begrenzt.

Die Bundesregierung beobachtet im Übrigen die Situation in den ukrainischen Haftanstalten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und spricht mögliche Missstände im Rahmen des Dialogs mit der ukrainischen Regierung zu Menschenrechtsfragen an.

18. Wie bewertet die Bundesregierung den Bericht von Amnesty International, wonach die ukrainische Regierung nicht auf die Hinweise von Amnesty International hinsichtlich des geheimen Foltergefängnisses des faschistischen „Rechten Sektors“ reagiert hat?

Die Bundesregierung kann derzeit nicht beurteilen, ob die ukrainische Regierung auf mögliche Hinweise von Amnesty International bezüglich vom Rechten Sektor unterhaltenen Gefängnissen reagiert hat.

19. Falls die Bundesregierung keine Bewertung vornehmen will, welche Konsequenzen zieht sie aus der Nichtreaktion der ukrainischen Regierung, und ist sie bereit, auf die Schließung des geheimen Foltergefängnisses hinzuwirken?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Ist es zutreffend, dass die faschistischen Freiwilligenbataillone, die formal, aber nicht de facto, von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, Verschleppungen und Folterungen vornehmen?

Der Bundesregierung sind Medienberichte über Einzelfälle bekannt, in denen Freiwilligenbataillone in derartige Vorkommnisse involviert gewesen sein sollen.

21. Ist es zutreffend, dass diese Freiwilligenbataillone in den vergangenen Monaten die regulären Truppen an der unmittelbaren Front zu den abtrünnigen Gebieten ersetzt haben?

Der Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, die eine systematische Ersetzung regulärer Truppen durch Freiwilligenbataillone belegen würden.

22. Ist es durch die Verlegung der faschistischen Freiwilligenbataillone an die Front nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Verschärfung der Menschenrechtssituation gekommen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

23. Ist es zutreffend, dass die Freiwilligenbataillone durch die Minsker Vereinbarungen in der Pufferzone untersagte schwere Waffen für gezielte Angriffe auf die abtrünnigen Gebiete nutzen?

Der Bundesregierung sind Berichte über Missachtungen der Minsker Vereinbarungen von allen Seiten bekannt, insbesondere auch basierend auf der Berichter-

stattung der OSZE- Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM). Diese Berichte lassen jedoch keinen Rückschluss auf die Rolle der Freiwilligenbataillone zu.

24. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Freilassung des Journalisten und Maidan-Aktivisten Ruslan Kozaba zu erwirken, der sich seit über einem Jahr in Untersuchungshaft befindet?

Der Fall Ruslan Kozaba ist im Rahmen des institutionalisierten EU-Menschenrechtsdialogs mit der Ukraine behandelt worden. Die Bundesregierung steht über die Deutsche Botschaft in Kiew in Kontakt mit dem ukrainischen Justizministerium zu dem Fall und hat um Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens erbeten.

25. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in der Ukraine für politische Gefangene tätig sind, Repressionen ausgesetzt sind?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Repressionen gegen Rechtsbeistände vor.

26. Was hat die Bundesregierung unternommen, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu schützen, die sich für politische Gefangene in der Ukraine einsetzen?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Pressefreiheit in der Ukraine?

Im Vergleich zur Zeit der Präsidentschaft von Wiktor Janukowytsh hat sich der Grad der Pressefreiheit in der Ukraine verbessert, zu diesem Urteil kommt bspw. auch Freedom House in seinem Bericht 2015 (freedomhouse.org/report/freedom-press/2015/ukraine). Demnach haben Anfeindungen gegen Journalisten und politischer Druck auf (staatliche) Medien abgenommen. Dennoch kommen in der Ukraine weiterhin Verletzungen der Pressefreiheit vor. Während der Lokalwahlkampagnen im Herbst 2015 ließ sich ein Anstieg an Einschränkungen der Pressefreiheit feststellen. Journalisten, die an den dortigen Verhältnissen Kritik üben, sind systematischen Repressalien durch de-facto-Behörden auf der von Russland annektierten Krim und in den nicht unter Kontrolle der ukrainischen Regierung stehenden Gebieten Donezk und Luhansk ausgesetzt.

28. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass Journalistinnen und Journalisten in der Ukraine unter Druck gesetzt, verfolgt und ermordet wurden?

Systematische Repressalien gegen regimekritische Journalisten von Seiten des Staates, wie beispielsweise Einbestellungen zum Geheimdienst, die während der Präsidentschaft von Wiktor Janukowytsh üblich waren, gibt es mit Ausnahme der von Russland annektierten Krim und der von den Separatisten kontrollierten Teile der Gebiete Donezk und Luhansk durch die dortigen „Behörden“ nicht mehr. Dennoch kommt es weiterhin vor, dass Journalisten unter Druck gesetzt werden. Zwei Journalisten kamen 2015 bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ums Leben: Der Fotograf Serhi Nikolajew starb an den Folgen einer Minenexplosion; im

Fall des in Kiew getöteten Journalisten Oles Busyna wird wegen Mordes ermittelt.

29. Von wem geht nach Kenntnis der Bundesregierung die Verfolgung von Journalistinnen und Journalisten aus?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung gingen 2013 und 2014 Übergriffe gegen Journalisten in der Mehrzahl von staatlichen Akteuren aus, während sie 2015 meist von Privatpersonen begangen wurden. Hingegen gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung in den von den Separatisten kontrollierten Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk sowie auf der von Russland annektierten Krim systematische und direkte Repressalien gegen regimekritische Journalisten.

30. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Mord an Oles Busina, zu dem sich die „Ukrainische Aufständische Armee“ bekannt hat (Ukraine: Nationalisten bekennen sich zu politischen Morden in Kiew, www.zeit.de/politik/ausland/2015-04/ukraine-morde-busina-upa, abgerufen am 22. Februar 2016), über die Freilassung eines der Verdächtigen sowie über die weiteren Ermittlungen der ukrainischen Stellen, und inwiefern sieht sie die ukrainische Verpflichtung zu wirksamen amtlichen Ermittlungen infolge des Mordes aus der Europäischen Menschenrechtskonvention als erfüllt an?

Am 25. März 2016 hat das zuständige Kiewer Bezirksgericht den Hausarrest für einen der zwei Tatverdächtigen im Fall Oles Busyna zum 2. April 2016 aufgehoben. Es oblag der ermittelnden Staatsanwaltschaft, bis zu diesem Zeitpunkt eine Verlängerung der Untersuchung zu beantragen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob dies erfolgt ist. Die Bewertung eines noch nicht vollständig abgeschlossenen Verfahrens kann nicht vorgenommen werden.

31. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Mord an Oleg Kalaschnikow, zu dem sich die „Ukrainische Aufständische Armee“ bekannt hat (ebd.), sowie über die weiteren Ermittlungen der ukrainischen Stellen, und inwiefern sieht sie die ukrainische Verpflichtung zu wirksamen amtlichen Ermittlungen infolge des Mordes aus der Europäischen Menschenrechtskonvention als erfüllt an?

Der Bundesregierung sind zum Fall Oleg Kalaschnikow vor allem Medienberichte aus dem Jahr 2015 bekannt. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen. Details sind der Bundesregierung hierzu nicht bekannt.

32. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über 600 Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen von Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise Flüchtlingen aus der Ukraine vorliegen?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) informiert auf seiner Webseite (www.echr.coe.int) über die Zahl der gegen einen Mitgliedstaat des Europarats zur Prüfung anhängigen Beschwerden. Eine Aufschlüsselung nach der Nationalität der Beschwerdeführer erfolgt dabei nicht.

Zu Beschwerden in Bezug auf die Menschenrechtsslage in der Ukraine wird dort mitgeteilt, dass 14 900 Beschwerden anhängig sind (Stand Februar 2016). Außerdem wird mitgeteilt, dass 5 792 eingereichte Beschwerden zur Ukraine im Jahre

2015 behandelt wurden. Davon wurden laut EGMR 5 711 Beschwerden als unzulässig abgewiesen; ein Urteil gab es in 51 der verbliebenen 81 Fälle.

33. Wie bewertet die Bundesregierung die Gleichsetzung von Kommunismus und Nationalsozialismus in den genannten vier „Dekommunisierungsgesetzen“?

Im Rahmen der sogenannten Dekommunisierungsgesetze werden der Nationalsozialismus ebenso wie der Kommunismus als totalitäre Regime eingestuft. Weder folgt daraus eine Gleichsetzung beider politischer Regime, noch kann darin eine Verharmlosung des Nationalsozialismus erkannt werden.

34. Erkennt die Bundesregierung in der Gleichsetzung von Kommunismus und Nationalsozialismus eine Verharmlosung des Nationalsozialismus?

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

35. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass durch die genannten „Dekommunisierungsgesetze“ eine innerukrainische Verständigung weiter erschwert worden ist?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/5337 vom 25. Juni 2015 verwiesen.

36. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass durch die „Dekommunisierungsgesetze“ nationalistischen Tendenzen in der ukrainischen Gesellschaft weiter Vorschub geleistet wird?

Einen Zusammenhang zwischen den „Dekommunisierungsgesetzen“ und möglichen nationalistischen Tendenzen in der ukrainischen Gesellschaft sieht die Bundesregierung nicht.

